



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0050/2022

Vorlage: ST/0047/2022		Datum: 26.04.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der FDP-Fraktion: Besserer Baumschutz			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Wie in der Beschlussvorlage der Baumschutzsatzung (BV/0228/2021/2) ausgeführt, beeinflussen „Stadtbäume (...) mit ihren Wohlfahrtswirkungen das Stadtklima positiv und sind daher für das Leben und die Gesundheit der Menschen unverzichtbar. Das Leistungspotential von Bäumen lässt sich schlagwortartig mit positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff, Immissionen, Lärmeinflüsse sowie Stadtgrün und Stadtbild beschreiben.“

Als Institutionen weisen beispielsweise der Deutsche Städtetag und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz auf die positiven Wirkungen von Bäumen hin und empfehlen zum Schutz der Bäume Baumschutzsatzungen zu beschließen. So lehnt sich die Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz in weiten Teilen an die Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages an. Auch die Abgrenzung des Schutzgegenstandes (Stammumfang von mindestens 80cm gemessen in 100cm über dem Erdboden) wurde der Empfehlung aus der Mustersatzung entnommen.

Die im Antrag angeführte Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) führt im Vorwort Ihrer „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ aus, dass Bäume (...) imposante Grünelemente mit zahlreichen Funktionen (sind). Bäume sind schön und dienen als Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen der Gestaltung von Stadt und Landschaft sowie Gliederung der Natur. Als Lebensraum für Tiere, wie Insekten und Vögel, haben sie ökologische Bedeutung. Bäume spenden Schatten und verdunsten Wasser. Insbesondere in den Städten wirkt die kühlende Wirkung positiv auf das Kleinklima.“ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass „Bäume (...) diese positiven Wirkungen nur leisten (können), wenn sie gesund und vital sind.“

Diese Ökosystemleistungen von Bäumen insbesondere in klimatisch überwärmten Bereichen sind allgemein bekannt. Der Erhalt von Bäumen bzw. die Nachpflanzung von zu beseitigenden Bäumen stellt darüber hinaus auch einen Beitrag zur Klimawandelanpassung dar. Insgesamt trägt der Erhalt der Bäume zu den beim Schutzzweck der Baumschutzsatzung angeführten Teilleistungen bei. Je größer ein Baum ist, desto bedeutender sind dabei i.d.R. seine Wohlfahrtswirkungen (z.B. Kühleffekte durch Schattenwurf und Transpirationskühlung).

Die im Antrag unter 2. angeführten potentiellen Probleme konnten durch die Verwaltung im Rahmen des bisherigen Vollzugs (etwa sechs Monate), zu dem auch eine bürgerfreundliche Beratung gehört, nicht festgestellt werden. Vielmehr gibt es bei den Baumbesitzenden und den Fachfirmen eine hohe Akzeptanz in Bezug auf die Baumschutzsatzung. Informationen zu Fällungen von Bäumen vor dem Hineinwachsen in den Schutz der Baumschutzsatzung liegen uns nicht vor. In der Regel wurden die Anträge zur Beseitigung eines Baumes und Zulassung anderer Tatbestände aufgrund des Vorliegens der in der Baumschutzsatzung aufgeführten Gründe genehmigt. Der Auflage einer Ersatzpflanzung wird aufgrund der bekannten und oben aufgeführten Wohlfahrtswirkungen überwiegend mit Einsicht begegnet und entsprechend widerspruchslos akzeptiert.

In § 4 Absatz 5 Baumschutzsatzung wird eindeutig und nachvollziehbar dargelegt, wie im Fall von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Gefahrenabwehr (Gefahr im Verzug) vorzugehen ist. Um auf Dauer wieder die ökologischen Leistungen eines im Notfall zu beseitigenden Baumes erreichen zu können, wird in der Baumschutzsatzung die Möglichkeit zur Anordnung einer Ersatzpflanzung eröffnet.

Die im Umweltausschuss von der Verwaltung in der UV/0026/2022 dargelegten Angaben zu von der Baumschutzsatzung tangierten Bäumen zeigt die starke Betroffenheit von Bäumen im Stadtgebiet und damit den hohen Handlungsbedarf in Bezug auf den Baumschutz auf. Ohne die Baumschutzsatzung würden viele Bäume ohne eine Ersatzpflanzung beseitigt und damit der Baumbestand im Stadtgebiet dauerhaft reduziert werden. Durch die Baumschutzsatzung können unter anderem auch wegfallende Bäume im Rahmen von Innenbereichsbauvorhaben nach §34 BauGB kompensiert werden. Grundsätzlich wird von Seiten der Verwaltung ein Förderkonzept für Baumerhalt und Baumpflanzungen begrüßt. Wegen der restriktiven Haushaltsprüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und der daraus resultierenden Streichung von Haushaltsmitteln im freiwilligen Bereich ist ein neu einzuführendes Förderkonzept derzeit nicht umsetzbar.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat keinen solchen Beschluss zu fassen.